

Nutzungsvertrag

zwischen

1. **GROßE KREISSTADT SCHWETZINGEN**, Hebelstraße 1, 68723 Schwetzingen, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. René Pörtl
– im Folgenden „**Stadt**“ –

2. **RHEIN-NECKAR-KREIS**, als Schulträger der Carl-Theodor-Schule in Schwetzingen, vertreten durch das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Kurfürstenanlage 38 – 40, 69115 Heidelberg, dieses vertreten durch den Landrat Stefan Dallinger
– im Folgenden „**Carl-Theodor-Schule**“ –

3. **SPORTVEREIN 1898 SCHWETZINGEN E. V.**, vertreten durch den Vorstand Rainer Zimmermann (1. Vorsitzender), Jürgen Frank (stellvertretender Vorsitzender), Jan Fuhrmann, Daniel Heinrich und Lothar Fischer, Ketscher Landstraße 11, 68723 Schwetzingen
– im Folgenden „**Verein**“ –

Vorbemerkung:

Die Stadt und der Verein haben über die Städtische Sportanlagen an der Ketscher Landstraße 11 in 68723 Schwetzingen einen Pachtvertrag geschlossen, aufgrund dessen der Verein berechtigt ist, die Sportanlagen zu nutzen.

Die Carl-Theodor-Schule, Goethestraße 19a, 68723 Schwetzingen, nutzte in der Vergangenheit und nutzt weiter in geringfügigem Umfang Teile der genannten Sportanlage.

Im Rahmen des Neuabschlusses des Pachtvertrags zwischen Stadt und Verein soll die Nutzung durch die Carl-Theodor-Schule ausdrücklich geregelt werden, um für alle Parteien Rechtsklarheit herzustellen.

1. Nutzungsrecht

Die Parteien vereinbaren, dass die Carl-Theodor-Schule gegenüber dem Verein in Absprache mit dem Hebelgymnasium Schwetzingen das vorrangige Recht hat, vom 1. April bis 31. Oktober jedes Jahres, von Montag bis Freitag von 7:50 – 15:15 Uhr, folgende Sportanlagen zu nutzen, zum Beispiel für die Durchführung von Bundesjugendspielen oder für Veranstaltungen zur Erlangung von Sportabzeichen:

- die Umkleidekabinen und Toiletten im Umkleidegebäude
- die Sportplätze 2 und 4
- die Tartanbahn (400-Meter-Bahn)
- die Weitsprunganlage
- die Hochsprunganlage
- die Kugelstoßanlage

Die Sportplätze 1 und 3 darf die Carl-Theodor-Schule nicht benutzen, deren Nutzung ist dem Verein vorbehalten.

Zugang zu der Sportanlage erhält die Carl-Theodor-Schule durch den Hausmeister.

2. Nutzerverhalten

Die Carl-Theodor-Schule steht dafür ein, dass die Sportanlagen von den Schülern und dem Lehrpersonal so verlassen werden, wie sie vorgefunden wurden. Müll und Schmutz, den die Schüler und die Lehrer der Carl-Theodor-Schule verursacht haben, sind von der Carl-Theodor-Schule zu beseitigen.

3. Dauer der Nutzung

Die Parteien gehen davon aus, dass die Nutzung 2 – 4 Schulstunden in der Woche in dem oben genannten Zeitraum nicht übersteigt.

4. Rücksichtnahme

Die Nutzung durch die Carl-Theodor-Schule darf die Belange des Vereins, insbesondere seine Sportveranstaltungen und Trainingseinheiten, nicht unzumutbar beeinträchtigen.

5. Abstimmung der Nutzung

Die Carl-Theodor-Schule hat die Nutzung gegebenenfalls mit dem Verein, der Stadt und dem Hebel-Gymnasium abzustimmen, damit Nutzungskollisionen vermieden werden.

6. Nutzungsentgelt

Die Nutzung erfolgt unentgeltlich.

7. Dauer der Nutzungsvereinbarung

Diese Vereinbarung beginnt mit ihrer Unterzeichnung und dauert auf unbestimmte Zeit.

8. Haftung der Stadt

Die Stadt haftet nicht verschuldensunabhängig für Mängel, die bei Vertragsschluss vorhanden sind. Die Stadt haftet bei anfänglichen Mängeln nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Auch für andere Mängel haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn, es handelt sich um eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder um die Verletzung einer Kardinalpflicht aus diesem Vertrag. Hier haftet die Stadt unbeschränkt.

9. Haftung der Carl-Theodor-Schule

Die Carl-Theodor-Schule haftet der Stadt für Schäden, die sie durch Verletzung der ihr obliegenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht. Sie haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch ihre Mitglieder, Angehörigen, durch Handwerker, Arbeiter, Besucher, Gäste, Mitspieler und sonstige Personen, die sich mit ihrem Willen auf dem Gelände der Sportanlagen aufhalten oder diese aufsuchen, verursacht werden.

10. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Vertragsbestimmung berührt die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich für einen solchen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Klausel durch eine solche wirksame durchführbare Klausel zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise möglichst nahekommt. Gleiches gilt für den Fall einer Vertragslücke.

Schwetzingen, den

Heidelberg, den

Schwetzingen, den

Große Kreisstadt Schwetzingen, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. René Pöttl

Rhein-Neckar-Kreis, vertreten durch den Landrat, Herrn Stefan Dallinger

SV 1898 Schwetzingen e.V., vertreten durch den 1. Vorstand, Herrn Rainer Zimmermann